

PRESSEMAPPE

Berlin, 14. Oktober 2009

An die Redaktionen
Innenpolitik, Berlin

(1) Pressemitteilung

Verteidigung im mg-Verfahren verzichtet auf Plädoyer: „Grenzen des Rechtsstaats erreicht“

Im Verfahren gegen drei Berliner, denen vorgeworfen wird, als Mitglieder der militanten Gruppe (mg) in Brandenburg (Havel) Bundeswehrfahrzeuge angezündet zu haben, wurden heute die Plädoyers der Verteidigung erwartet. Die AnwältInnen verzichteten und erklärten dazu:

„Wir werden in diesem Verfahren mit den offenkundigen Grenzen des Rechtsstaats konfrontiert. Deshalb verzichten wir auf ein Plädoyer. Wir kapitulieren damit vor den politischen Vorgaben, die diesen Prozess bestimmen.“

In diesem Verfahren ging es nie um eine unvoreingenommene Beweisaufnahme. Zu groß war der Druck, endlich Erfolge in Sachen mg vorweisen zu können, nachdem jahrelang erfolglos gegen die Gruppe ermittelt worden ist. Dieser Druck lässt sich in den Ermittlungen nachweisen und er wird sich – so unsere Befürchtung – im Urteil gegen unsere Mandanten niederschlagen.

Der Vorwurf der Mitgliedschaft in der »militanten Gruppe«, der unseren Mandanten gemacht wird, beruht lediglich auf Indizien und auf Informationen des Verfassungsschutzes. Bereits einmal hat der Inlandsgeheimdienst in dieser Sache Beschuldigungen erhoben, die sich im Nachhinein als nicht haltbar erwiesen: Gegen drei Personen wurde 2001 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach zwei Jahren musste das Bundeskriminalamt (BKA) feststellen, dass die umfangreichen Ermittlungen zu keinerlei brauchbaren Erkenntnissen geführt hatten. Das Verfahren wurde erst fünf Jahre später eingestellt. Am Ende hieß es lapidar: Der Anfangsverdacht habe nicht erhärtet werden können. Der Anfangsverdacht, nur zur Erinnerung, war ein Tipp des Verfassungsschutzes.

Spätestens ab Sommer 2006 verfolgte das Bundeskriminalamt einen weiteren Ermittlungsansatz. Nach Auffassung der Verteidigung nahm es gezielt das Umfeld der Zeitschrift »radikal« ins Visier in der Hoffnung, darüber auf die Spur der militanten Gruppe zu kommen. Im Zuge dieser Ermittlungen stieß das BKA auf unsere Mandanten. Die restlichen Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang sind inzwischen bis auf eines ebenfalls eingestellt, weil keine »ausreichenden Beweismittel« für eine Einbindung der Beschuldigten in die mg erbracht wurden.

Nun kann man unseren Mandanten im strafrechtlichen Sinne für schuldig halten, einen Brandanschlag auf Fahrzeuge der Bundeswehr verüben zu wollen. Stichhaltige Belege, dass sie Mitglieder der mg waren, hat dieses Verfahren nicht zutage getragen. Vielmehr hat das Gericht alle Punkte, die an der Version der Bundesanwaltschaft (BAW) kratzten, beiseite geschoben. Gleichzeitig war das Verfahren von Anfang an gekennzeichnet durch die Stigmatisierung von Angeklagten und Prozessbesuchern, Aussagebeschränkungen seitens der Beamten, verkleidete Zeugen und unvollständige Akteneinsicht. Wo der Senat dies nicht selbst zu verantworten hatte, hat er es versäumt, sich gegenüber den Vorgaben von BKA und BAW zu behaupten. Ein Verhalten, das zulasten unserer Mandanten ging und mit einem rechtsstaatlichen Verfahren nichts zu tun hat.

Wir haben die Hoffnung aufgegeben, mit unseren Argumenten vor Gericht Gehör zu finden. Weil wir den Eindruck gewonnen haben, gegen den politischen Druck nichts ausrichten zu können, haben wir uns dazu entschlossen, nicht zu plädieren.“

Die Verteidigung RA Olaf Franke RA Thomas Herzog RA Alexander Hoffmann
 RA Sven Lindemann RA Stephan Schrage RA Undine Weyers

Für weitere Informationen steht ihnen RA Stefan Schrage unter 030 / 290 484 97 zur Verfügung.

(2) Ein Nicht-Plädoyer

verlesen von RA Franke am 14. Oktober 2009 im mg-Prozess am Berliner Kammergericht

Das Schlußplädoyer der Verteidigung hat den Sinn und Zweck, das bisherige Prozeßgeschehen zusammenzufassen und die Schlußfolgerungen darzulegen, die sich für die Verteidigung daraus ergeben. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Erwartung, dass das Gericht dazu bereit ist, diese Darlegungen und Argumente anzuhören, nachzuvollziehen und in seine Beratungen mit einzubeziehen.

Angesicht des Verfahrensverlaufs können wir diese Erwartung in keiner Weise mehr aufrechterhalten.

Schon zu Beginn des Prozesses zeigte sich das Desinteresse des Gerichts gegenüber den Rechten der Angeklagten bei einer Auseinandersetzung über die Sitzposition der ZeugInnen: Die Sitzordnung war so arrangiert, dass die Verteidigung die ZeugInnen nur von der Seite oder sogar nur von hinten sehen konnten. Der Beschluss des Senats zu dieser Frage war symptomatisch dafür, wie er die Interessen der Angeklagten im weiteren Prozess zu behandeln gedachte: Er erklärte, die gewählte Sitzposition der ZeugInnen entspräche einer seit mehr als hundert Jahren in jenem Gerichtssaal gepflegten Tradition. Aufgrund der vielen Prozeßbeteiligten sei ein gleiches Recht für alle Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen. Es sei vielmehr dem Interesse des Gerichts der Vorzug zu geben.

Demgegenüber begünstigte der Senat in vielerlei Hinsicht die Interessen der Anklagevertretung:

Er bemühte sich nicht darum, der Verteidigung vollständige Einsicht in sämtliche Ermittlungsakten zu ermöglichen.

Er ließ es tatenlos zu, dass sich Ermittlungsbeamten im Zeugenstand auf fehlende Aussagegenehmigungen beriefen und wesentliche Fragen einfach nicht beantworteten. Anstatt selbst tätig zu werden, verwies er die Verteidigung darauf, sich auf dem Verwaltungsrechtsweg um die entsprechenden Aussagegenehmigungen zu kümmern.

Beispielhaft sei hier auch noch einmal daran erinnert, dass der Senat selbst auf eine skandalöse Vertuschungsaktion der Ermittlungsbehörden durch manipulierte Akten ohne nachhaltiges Interesse reagierte: Nur durch hartnäckiges Insistieren der Verteidigung offenbarte sich, dass die dem Senat vorgelegte Akte nicht der originalen Version beim BKA entsprach. Diese Parallelakte sollte den Verfahrensbeteiligten offensichtlich vorenthalten werden. Der Senat forderte daraufhin jedoch noch nicht einmal die beim BKA geführte Akte an, um selbst überprüfen zu können, ob es zu weiteren Manipulationen gekommen war. Daß die Verfahrensbeteiligten in diesem Zusammenhang von einem maßgeblichen Ermittlungsbeamten des BKA obendrein auch noch belogen wurden, sei hier nur am Rande erwähnt.

Die gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Kammergerichts ändert nichts an der Tatsache, daß es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, die das Verfahren komplett geprägt hat. Nachdem sich Angeklagte und Verteidiger nach der Festnahme der Angeklagten im Juli 2007 noch mit Sonderhaftbedingungen, Trennscheibenbesuchen und Kontrolle der Verteidigerpost auseinanderzusetzen hatten, mithin Instrumentarien, die im Zuge der "Terroristenprozesse" der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts eingeführt worden waren, änderte sich dies auch zu Beginn dieses Prozesses nur partiell.

Tatsache ist, dass dieses Gericht ein Klima der Einschüchterung schürte, indem es BesucherInnen mit einer abschreckenden Sicherheitsverfügung konfrontierte und dadurch den uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Prozeß nicht gewährleistete. Obwohl der Bundesgerichtshof Ende November 2007 dem Verfolgungseifer der Bundesanwaltschaft Zügel angelegt und erklärt hatte, der Vorwurf, bei der „militanten gruppe“ handele es sich nicht um eine terroristische, sondern allenfalls um eine kriminelle Vereinigung, fand dies kaum Niederschlag in den äußeren Rahmenbedingungen, unter denen dieser Prozeß vonstatten ging.

Im Zuge der rigiden Einlasskontrollen mußten sich ZuhörerInnen peniblen Körperkontrollen unterziehen und sämtliche Gegenstände abgeben; es gab Dispute über die Anzahl der erlaubten Papiertaschentücher und Schreibutensilien. So in den Gerichtssaal gelangt, erwartete die Zuhörerinnen dort eine massive Präsenz bewaffneter und mit schußsicheren Westen versehenen Bereitschaftspolizisten. Personenschützer sicherten das Terrain zusätzlich ab, anwesende Prozeßbeobachter des BKA waren erklärtermaßen auf der Suche nach potentiellen Sympathisanten der Angeklagten.

Wir haben uns oft gefragt und tun dies noch : Wozu diese martialische Präsenz bewaffneter staatlicher Organe im Gerichtssaal? Wer oder was sollte da noch vor wem geschützt werden ?

Oder ging es eben doch nur um eine Stigmatisierung der Angeklagten als gefährliche Gewaltverbrecher ? Darum, die an einen Staatsschutzsenat gemeinhin gestellten Erwartungen zu erfüllen ?

Tatsache ist, daß der Senat schon durch die äußeren Rahmenbedingungen ein Klima der Vorverurteilung und Hochstilisierung der Angeklagten zu gefährlichen Gewaltverbrechern geschürt hat. Seinen letzten Ausdruck fand dies in der Hinnahme von verkleideten, mit Perücken und falschen Bärten ausgestaffierten Zeugen von BKA und LKA Berlin, die weder ihren Namen, teilweise noch nicht einmal ihre persönliche Codenummer angeben mochten.

Last but not least: Die Verteidigung hat von Anfang an deutlich gemacht, dass die von der Anklage vorgetragene Indizien auch anders gewertet werden können. Der Senat hat im Verhandlungsverlauf immer wieder deutlich gemacht, dass er einen solchen Blick nicht einnehmen will und nicht daran interessiert ist, andere Interpretationsmöglichkeiten des Sachverhaltes als den von der Bundesanwaltschaft vorgegebenen nachvollziehen zu wollen und in seine Erwägungen einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund kann von einem fairen Verfahren nicht gesprochen werden. Wir sind zu der festen Überzeugung gelangt, dass ein Schlußplädoyer unsererseits den Senat nicht beeinflussen wird.

Ein Einhalten formaler Spielregeln, die ihres Inhaltes entkleidet sind, macht für die Verteidigung jedoch keinen Sinn. Wir verzichten daher auf einen Schlußvortrag.

(3) Gibt es eine „militante gruppe“?

Am Ende einer einjährigen Beweisaufnahme stellt sich zunächst ein mal die Frage, ob es zum Zeitpunkt der hier angeklagten Tat überhaupt eine einheitlich agierende, geschlossene Organisation "militante gruppe" (mg) gab. Nachdem die Befragung vieler Ermittlungsbeamter und Verfassungsschutzmitarbeiter keine eindeutigen Angaben hierzu ergab, beruft sich die Bundesanwaltschaft nunmehr auf die unter dem Namen "militante gruppe" herausgegebenen Veröffentlichungen. Allen Verlautbarungen, die als belastend im Sinne der Anklage gewertet werden können, wird Glauben geschenkt. Alle Verlautbarungen, die dem erwarteten Beweisergebnis widersprechen, zum Beispiel die konkrete Angabe, die Angeklagten seien keine mg-Mitglieder, werden als Schutzbehauptungen verworfen.

Eine Betrachtung aller Texte im Zusammenhang ergibt allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die unter dem Namen "militante gruppe" begangenen Anschläge nicht alle von derselben Gruppe begangen worden sind. Die unter dem Namen "militante gruppe" veröffentlichten Anschlagserklärungen unterscheiden sich untereinander in einer ganzen Reihe von Aspekten so grundlegend, dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Texte von einer Vielzahl von verschiedenen Autoren bzw. Autorinnen stammen. Eine weitergehende Analyse deutet sogar darauf hin, dass die verschiedenen Autorinnen/Autoren der Texte sogar in verschiedenen organisatorisch und inhaltlich eigenständigen Gruppen organisiert sein dürften.

Am 20.12.2006 erfolgt unter der Überschrift "Das war Mord" ein Angriff auf die Häuser von zwei Personen, denen die Tötung des Flüchtlings Oury Jalloh in einer Dessauer Polizeizelle vorgeworfen wird (Ifd. Nr. 25). Wenige Wochen später, am 15.1.2007, folgt ein erneuter Anschlag zum Thema Asyl- und Flüchtlingspolitik, diesmal gegen Fahrzeuge der Bundespolizei, nachdem diese im Rahmen einer Verfolgungsjagd den Tod mehrerer Flüchtlinge verursacht hatte. Die Erklärung hierzu (Ifd. Nr. 26) enthält einen Verweis auf eine frühere Aktion gegen den Bundesgrenzschutz vom 4.9.2006. Weiter heißt es dann "Der Mord an Oury Jalloh in einer Dessauer Bullenwache von vor zwei Jahren ist in den letzten Wochen aufgrund unterschiedlicher Aktionsformen wieder stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Dieses Beispiel zeigt, dass durch das solidarische Zusammenwirken verschiedener Protest- und Widerstandspraxen konkrete Ergebnisse einer antirassistischen Mobilisierung erzielt werden können. Daran wird weiter anzuknüpfen sein, wenn es gelingen soll, die Mörder Blodau, Schubert und März nicht davonkommen zu lassen." Der nahe liegende, für eine einheitliche agierende Gruppe geradezu zwingende Verweis darauf, dass zu diesen "unterschiedlichen Aktionsformen" auch eine Aktion der mg gehört, fehlt jedoch völlig. Diese Unterlassung lässt sich damit erklären, dass der ausführenden Gruppe bei der Verfassung ihrer Erklärung die Erklärung zu der Aktion vom 20.12.2006 noch nicht vorlag -- beide Erklärungen wurden nämlich zeitgleich in der interim Nr. 657 vom 21.6.07 veröffentlicht.

Es zeigt sich daher, dass das reine Berufen auf unter dem Namen „militante gruppe“ erfolgte Veröffentlichungen bereits von zweifelhaftem Beweiswert ist. Die von der BAW angestellte Vermutung, dass diese Organisation über Jahre mehr als 2 Mitglieder sowie eine entsprechende Struktur hatte, weil sie sich als Kollektiv beschreibt und mitteilt, dass Mitglieder die Gruppe verlassen und neue gesucht wurden, ist reine Spekulation.

Eine Zuordnung aufgrund der Tatmodalitäten, wie ursprünglich in der Anklage behauptet, lässt sich nicht vornehmen. Das Brandmittel "Nobelkarrossentod" wurde von unterschiedlichsten Gruppen verwendet, die Bundeswehr ist regelmäßiges Ziel von Anschlägen unterschiedlichster Gruppen und Anschläge werden in der Regel Nachts verübt, tagsüber ließe sich ein womöglich fahrender LKW auch nur schwer entflammen.

Eine Zuordnung aufgrund ausbleibender Reaktionen der "militante(n) gruppe (mg)", insbesondere aufgrund derer sonstiger Angewohnheit, alles und jedes zu kommentieren und Falschzuweisungen zu korrigieren klingt zunächst plausibel. Folgt man allerdings den Aussagen beinahe aller Mitarbeiter von Verfassungsschutz und BKA, die hier ermittelt haben, so haben Einzelmitglieder der „mg“ mit anderen Personen beispielsweise unter den Namen „Militante Antiimperialistische Gruppe Aktionszelle Pierre Overney“ und „Militantes Bündnis für einen Klassenkampf von Unten“ Anschläge verübt. Die BAW will dies nun einfach im Beweisergebnis unter den Tisch fallen lassen. Wenn dies so ist, und davon muss man zu Gunsten der Angeklagten ausgehen, so kann die Festnahme der drei Angeklagten die militante gruppe indirekt betroffen haben. Das lange Schweigen wäre dann, unabhängig von der erfolgten Selbstauflösung, zwanglos mit Sicherheitsbedenken zu erklären.

Auch das Auffinden des so genannten Minihandbuchs bei einem der Angeklagten kann unter diesen Voraussetzungen erklärt werden, mit einem ganz normalen Austausch von Diskussionsmaterial mit Nichtmitgliedern. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Gutachter zu dem Schluss kam, bei der gefundenen Version des Minihandbuches handele es sich um eine Generationenkopie, es sei eine Kopie von der Kopie und zwar ggf. die neunte Wiederkopie. Dies lässt erhebliche Zweifel an der Behauptung aufkommen, dass wer diese Blätter besass, mg-Mitglied sein müsse.

Konspiratives Verhalten der Angeklagten kann vieles beweisen, nicht jedoch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Existenz nicht einwandfrei bewiesen ist.

Maßgebliche Beweismittel der Anklageschrift, wie der angebliche Informant, haben sich in Luft aufgelöst. Nach der Beweisaufnahme spricht weiterhin nicht mehr als eine Vermutung für eine Mitgliedschaft der Angeklagten in einer kriminellen Vereinigung „militante gruppe“.

(4) Strafzumessung, wenns denn sein muss?

Legt man nach Abschluss der Beweisaufnahme zu Grunde, die Angeklagten hätten sich nicht nur einer versuchten Brandstiftung sondern auch der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung strafbar gemacht, so kommt man gleichwohl zu deutlich anderen Ergebnissen als die Bundesanwaltschaft, wenn man politische Erwägungen beiseite lässt.

Da die verschiedenen hier in Frage kommenden Straftatbestände in Tateinheit zu einander stehen ist der mögliche Strafrahmen aus der höchsten in Frage kommenden Mindeststrafe und der höchsten Einzelstrafe zu ermitteln. Die einfache Sachbeschädigung hat einen Strafrahmen zwischen Geldstrafe und zwei Jahren, die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, beispielsweise Fahrzeugen der Bundeswehr, eine Höchststrafe von 5 Jahren. Die Brandstiftung hat einen Strafrahmen von einem Jahr bis 10 Jahre. Da hier aber nur eine versuchte Brandstiftung vorlag, wird dieser zu reduzieren sein auf ein Mindestmaß von 3 Monaten und eine Höchststrafe von 7,5 Jahren.

Die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sieht als Mindeststrafe Geldstrafe, als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren vor; nur in einem besonders schweren Fall ist das Mindestmaß auf 6 Monate erhöht.

Die BAW hat einen solchen besonders schweren Fall angenommen. Besonders schwere Fälle sind solche, die von den üblichen Fällen so gravierend abweichen, dass das normale Strafmaß nicht mehr ausreichen soll. Besonders schwere Fälle einer Körperverletzung sind demnach solche unter Einsatz von Waffen, Gift oder einer lebensgefährlichen Behandlung. Wie die BAW bei Vorliegen einer kriminellen Vereinigung, der lediglich Brandschäden in Höhe von insgesamt 500-800.000 Euro vorgeworfen werden, bei deren Aktionen kein Mensch zu Schaden kam und keine erhebliche Gefährdung von Menschen zu Tage trat, zu einem besonders schweren Fall kommt, ist nicht nachvollziehbar. Verglichen mit kriminellen Vereinigungen, die im Rechtsalltag vor Landgerichten wegen Menschenraub, Drogenhandel, Betrügereien und Steuerhinterziehungen angeklagt werden, erschiene hier allenfalls ein minder schwerer Fall annehmbar.

Lässt man einen in Frage kommenden minder schweren Fall der kriminellen Vereinigung außer Betracht, so ergäbe sich ein Strafrahmen zwischen 3 Monaten und 7,5 Jahren.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das normale Strafmaß im unteren Drittel des in Betracht kommenden Strafrahmens liegt, und von diesem Normalmaß unter Berücksichtigung aller strafmildernden und strafschärfenden Gesichtspunkte die auszurteilende Strafe zu ermitteln ist. Als Ausgangspunkt wäre also ein Strafrahmen zwischen 3 Monaten und 31 Monaten (2 Jahre 7 Monate) anzunehmen.

Strafschärfend kann vorliegend allenfalls der große politische Schaden berücksichtigt werden, den die „mg“ nach Auffassung der BAW verursacht hat. Auch ein gewisses Bedürfnis zur Abschreckung anderer TäterInnen mag strafschärfend zu berücksichtigen sein, obwohl gerade dies von der BAW nicht angesprochen wurde. Alle anderen Gesichtspunkte, die in der Hauptverhandlung deutlich wurden, können nur strafmildernd Berücksichtigung finden. Insbesondere die Tatsache, dass alle den militanten Gruppen zugerechneten Anschläge ausschließlich Sachschäden verursacht haben wird deutlich strafmildernd zu berücksichtigen sein. Die persönlichen Umstände der Angeklagten, die alle nicht vorbestraft sind und soziale Berufe ausüben, ist ebenfalls strafmildernd zu berücksichtigen. Die psychische Erkrankung eines der Angeklagten, die durch die spektakuläre Festnahme und die anschließende Untersuchungshaft unter Sonderhaftbedingungen deutlich verschlimmert und teilweise erst hervorgerufen wurde, muss erhebliche Auswirkungen haben.

Letztlich wäre hier unter den Bedingungen eines normalen Strafprozesses eine Strafe zwischen 1 1/2 Jahren und 2 1/2 Jahren angemessen. Da aufgrund der Erkrankung eines der Angeklagten und der Festnahme eine Fortsetzung der Aktivitäten ohnehin nicht zu erwarten sind, kann auch eine positive Prognose für ein weiteres straffreies Leben erstellt werden. Es wären hier also sogar Strafen von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, denkbar.

(5) Unvollständigkeit der Akten

Die Verteidigung hat von Anfang an darauf hingewiesen, dass nicht alleine ihr, sondern auch dem Senat wesentliche Aktenbestandteile vorenthalten werden. Wir haben immer vertreten, dass alle zum Gesamtverfahrenskomplex gehörenden Akten Gegenstand dieses Verfahrens sein müssen. Wie wichtig vollständige Akten sind wird an folgendem Beispiel deutlich.

Wir haben erlebt, dass ein BKA-Zeuge in der Hauptverhandlung während seiner Aussage alle Verfahrensbeteiligten angelogen hat – und das sei an dieser Stelle erwähnt, nur dank des Agierens der Verteidigung vor einer Falschaussage bewahrt wurde –, indem er die ihm bekannte Tatsache verschwieg, dass das BKA sich selber an der sogenannten Militanzdebatte beteiligt hat. Aufgrund immer neuer Nachfragen nach fehlenden Aktenbestandteilen erhielt die Verteidigung einen Sachstandsbericht, in dem dieser Umstand für einen Artikel gekennzeichnet war. Darauf angesprochen, erklärte der Zeuge diese Variante der Akte sei nicht für die Verfahrensbeteiligten bestimmt. Mit anderen Worten: Der Zeuge gab unumwunden zu, dass beim BKA Parallelakten geführt werden, deren Inhalt – und wie in diesem Fall nachgewiesen in gravierender Weise – gegenüber den Akten abweichen, die Verteidigung und Gericht zur Verfügung stehen. Offenkundig wurde also, dass selbst die vorgelegten Akten nicht vollständig sind. Vielmehr haben die Ermittlungsbehörden aus eigener Machtvollkommenheit rechtswidriger Weise entschieden, was Bestandteil der vorzulegenden Akten ist. Das von der Verteidigung von Anfang vorgetragene Misstrauen bewahrheitet sich. Dennoch wurde vom Senat der Antrag der Verteidigung auf Beschlagnahme dieser vollständigen Ermittlungsakte abgelehnt, da es dem Senat ausreichte, dass die BAW sich schriftlich vor das BKA stellte und behauptete, es habe sich um ein peinliches Versehen gehandelt.

Die Weigerung des Senats sich dieser Entwicklung im Verfahren mit aller Konsequenz zu stellen und sich nicht mit einer schriftlichen Erklärung der BAW zufrieden zu geben, hat weitreichende Folgen für unsere Mandanten. Ob sich weitere geheimgehaltene eventuell entlastende Aktenteile beim BKA befinden, wird sich nie mehr klären lassen.

Nachdem bekannt wurde, dass es zwei Texte des BKA zur „Militanzdebatte“ gab, machte die Verteidigung das Gericht darauf aufmerksam, dass einer dieser Texte im Verfassungsschutzbericht eines Landesamtes erwähnt und für authentisch gehalten wurde. Es wurde geklärt, dass keiner der Geheimdienste noch das BKA Kenntnis davon haben, wer zu solchen Mitteln greift und ob nicht gegenseitig die Texte anderer Behörden als authentisch aufgefasst und zur Textanalyse herangezogen werden. Diese Gemengelage lässt sich nicht aufklären.

Aufklärung täte aber Not, weil diese Frage unmittelbar damit verbunden ist, ob es die „mg“ in der von der Anklagebehörde behaupteten Form überhaupt gibt und unsere Mandanten in irgendeiner Beziehung zu ihr stehen.

Wir erinnern uns, dass die Bundesanwaltschaft in ihrem Plädoyer sowohl die Existenz der Gruppe mg in Form einer festen, organisierten Gruppe als auch die Anzahl der Mitglieder (mehr als drei) ausschließlich aus den ihr zugerechneten Papieren geschlossen hat.

Was nun, wenn die gar nicht von der mg sind?

Sven Lindemann
Rechtsanwalt

Thomas Herzog
Rechtsanwalt

Stephan Schrage
Rechtsanwalt

Undine Weyers
Rechtsanwältin

Olaf Franke
Rechtsanwalt

Axel Hoffmann
Rechtsanwalt

Kammergericht

10781 Berlin

Berlin, den 25.09.2008

**In der Strafsache
./ Florian Ludwig u.a.
1 - 21/08**

wird beantragt,

**das Verfahren wegen Vorliegen eines Verfahrenshindernisses
gem. § 260 Abs. 3 StPO einzustellen.**

Die Durchführung des Verfahrens würde gegen den in Art. 6 EMRK festgelegten Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen.

Das ist immer dann der Fall, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren nicht durchgeführt werden kann, weil es an einem unüberwindbaren Mangel leidet.

So ist es hier. Weder dem Gericht noch der Verteidigung und wahrscheinlich noch nicht einmal der Bundesanwaltschaft stehen alle Informationen zur Beurteilung des Sachverhalts zur Verfügung. Darüber hinaus hält die Bundesanwaltschaft wichtige Akten zurück.

Die Realität, die in den Akten dargestellt wird, ist nur eine scheinbare. Die einzelnen Fakten und Indizien werden unter einem spezifischen Raster zusammen gestellt und

ergeben dann das entsprechende Bild. Würde man nur eine Stellschraube an dem zugrunde liegenden Raster verstellen, würde sich auf Grundlage der gleichen Fakten ein anderes Bild ergeben.

Das dies tatsächlich so ist, hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 18. Oktober 2007 mit dem er den Haftbefehl gegen den gesondert Verfolgten H. aufhob gezeigt. Dort stellt der BGH fest, dass das von der Bundesanwaltschaft angelegte Raster genauso wie auf eine militante Gruppe auch auf die Zugehörigkeit zu einer linksradikalen Zeitungsredaktion hindeuten könnte.

Seit dem Jahre 2001 ermittelt die Bundesanwaltschaft gegen die militante Gruppe mg unter den Aktenzeichen 2 BJs 48/01-2, 2 BJs 51/03-2, 2 BJs 52/03-2 und 2 BJs 58/06-2 gegen insgesamt 12 bekannte und weitere unbekannte Personen.

Bei genauer Lektüre der Akten verdichtet sich der Verdacht, dass der eigentliche Herr dieses Verfahrens das Bundesamt für Verfassungsschutz ist. Das gesamte Verfahren aus dem Jahre 2001 beruht auf einer nie vom BKA überprüften oder in Frage gestellten Behauptung des Verfassungsschutzes, wonach der gesondert Verfolgte U. als Mitglied der mg an einem Treffen am 15.03.2000 in Kreuzberg teilgenommen haben soll. Auf diesem Treffen sollen angeblich mehrere militant organisierte Mitglieder der radikalen Linken miteinander diskutiert haben. Diese Diskussion hätte die Zeitschrift „Interim“ am 30.03.2000 in der Nr. 498 unter dem Titel „Runder Tisch der Militanten“ veröffentlicht. Nachweise für diese steile These werden nicht ansatzweise erbracht, sondern es wird seitens des Verfassungsschutzes lediglich auf ein ominöses „Bündel operativer Maßnahmen“ verwiesen.

Hieraus entsteht das bei der Bundesanwaltschaft zum AZ: 2 BJs 48/01-2 geführte Verfahren, in dem gegen drei namentlich bekannte Personen bis heute mit allen zur Verfügung stehenden Überwachungsmaßnahmen ermittelt wird, ohne dass sich der Verdacht je verdichtet hätte. Aus den Akten geht hervor, dass selbst das BKA nicht an eine Täterschaft der Beschuldigten glaubt, aber immer wieder vom Verfassungsschutz ohne Preisgabe weiterer Erkenntnisse angehalten wird weiter zu ermitteln, da man wisse, dass dies die „Richtigen“ seien. Selbst von der Bundesanwaltschaft wird immer wieder bestätigt, dieses Verfahren werde demnächst eingestellt.

Ohne dieses Konstrukt hätte das gesamte Verfahren nie eröffnet werden können.

Ähnliches gilt für das Verfahren aus dem Jahre 2006. Hier will das BKA Ähnlichkeiten in einem Text aus dem Jahr 1998, welcher dem gesondert verfolgten B. zugerechnet wird, mit einem Text der mg festgestellt haben. Diese Ähnlichkeit beschränkt sich auf neun Worte bzw. Begriffe und zwar konkret auf: „Diffusität“, „Reproduktion“, „drakonisch“, „implodiert“, „verunmöglichen“, „Propaganda der Tat“, „Bezugsrahmen“, „marxistisch-leninistisch“, sowie „politische Praxis“. Obwohl das BKA zugeben muss, dass diese sich neun Begrifflichkeiten auch in bis zu 78 weiteren Texten finden lassen, kommt das BKA zu der angeblich nahe liegenden Vermutung, dass der Verfasser dieses Textes zur mg gehört.

Dieser Behauptung des BKA liegt nicht etwa ein wissenschaftlich abgesichertes

linguistisches Gutachten zugrunde, sondern lediglich die Behauptung eines BKA-Beamten. Nun könnten naive Gemüter auf den Gedanken kommen, dass eine Polizeibehörde – noch dazu das BKA – erst einmal ein wissenschaftliches Gutachten anfertigen lässt, ob denn diese These eines Kriminalbeamten eine objektive Grundlage hat, bevor man den gesamten Ermittlungsapparat auf den angeblich Verdächtigen und mehrere seiner Freunde und Bekannte inklusive Observationen, Abhören von Telefonen, Überwachung des e-mail Verkehrs, Verwanzen von Pkw, Anbringen von Kameras gegenüber des Hauseingangs, kleinen und evtl. auch großen Lauschangriffen etc. in Stellung bringt. Dem war natürlich nicht so. Ein solches Gutachten – fast überflüssig zu sagen, dass es sich nicht bei den Akten befindet – wurde erst im April 2007 erstellt und kam zu dem Ergebnis, dass eine Autorenidentität weder ausgeschlossen, noch festgestellt werden konnte. Dies ist bekannterweise die unterste von sieben Stufen der Wahrscheinlichkeit in entsprechenden Gutachten.

Wenn man mit der selben unwissenschaftlichen Methode wie das BKA bspw. an Anträge der Bundesanwaltschaft und Beschlüsse des Ermittlungsrichters vom BGH herangehen würde, würde man selbstverständlich auch zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl Anträge der Bundesanwaltschaft wie die Beschlüsse des BGH „autorenidentisch“ sind, obwohl sie in Wahrheit nur von einander abgeschrieben sind.

Die Verteidigung geht davon aus, dass auch der Verfassungsschutz das BKA nur höchst selektiv informiert hat.

So gibt Hinweise aus den Akten, dass zumindest zwei der hier Angeklagten bereits viel länger im Fokus der Ermittlungsbehörden gestanden haben, als sich dies aus den offiziellen Einleitungen der Verfahren ergibt. So soll „dienstlich bekannt“ geworden sein, dass Oliver Rast die Benutzung einer Telefonnummer und einer e-mail-Adresse einer unbeteiligten Person im Jahr 2001 zugerechnet werden kann und im Jahr 2006 sei aus „operativen Maßnahmen“ bekannt geworden, dass Florian Ludwig ein WM-Spiel im Stadion gesehen habe. Weder im Jahr 2001 noch im Jahre 2006 waren beide offiziell Beschuldigte. Auch aufgrund weiterer Berichte des Verfassungsschutzes ist hier von gezielten aber eben selektiven Informationen des Bundesamtes an das BKA auszugehen.

Klar ist allerdings auch, dass es entgegen des Trennungsgebots zwischen Polizei und Geheimdiensten mindestens zwei Treffen der Koordinierungsgruppe Terrorismus (KGT) am 19.12.2001 und Ende 2003 gegeben hat, bei denen Vertreter von Geheimdiensten, Polizeibehörden und der BAW zusammen gesessen und die Rolle der mg erörtert haben. Überflüssig zu sagen, dass hierzu nur Fragmente in den Akten existieren. Die KGT ist eine extralegale Institution, die in der Verfassung nicht vorgesehen ist.

Mindestens ein weiteres Treffen zwischen BAW und diesmal dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz fand am 13.03.2008 in Berlin statt und hatte dieses Verfahren zum Anlass. Wer dort teilnahm und was dort besprochen wurde bleibt natürlich unklar.

Der Verfassungsschutz hat offensichtlich auch andere Erkenntnisse zur Struktur der

mg, als sie in den Akten zu finden ist. So zitiert die Berliner Morgenpost am 04.08.2007 einen Angehörigen dieses Amtes mit der Einschätzung, dass es eine fest strukturierte Organisation namens militante Gruppe überhaupt nicht gebe, stattdessen seien mehrere Gruppierungen unter diesem Namen aktiv. Dass die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes bei einer Anklage wie dieser, wo es um ein Vereinigungsdelikt geht, höchst relevant sind, versteht sich von selbst.

Wie die Verteidigung bereits mit Schriftsatz vom 25.08.2008 monierte, kann auch im Übrigen von einer Aktenvollständigkeit keinesfalls ausgegangen werden. Die Bundesanwaltschaft hält sowohl dem Senat wie auch der Verteidigung weiterhin eine Reihe von Ermittlungsergebnissen vor.

Das Verfahren wurde ursprünglich unter dem Aktenzeichen 2 BJs 58/06-2 gegen gegen unsere Mandanten und vier weitere namentlich bekannte Beschuldigte geführt. Die Bundesanwaltschaft trennte beide Verfahren im Frühling 2008 aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen. Von den ursprünglichen Ermittlungsakten gegen die vier gesondert Verfolgten verblieben mindestens 31 DIN-A-4 Ordner im Ursprungsverfahren. Dem Senat und der Verteidigung sind diese 31 Ordner nicht zur Akteneinsicht zugänglich gemacht worden. Die Behauptung der Bundesanwaltschaft, wonach die weiteren Aktenteile für das hiesige Verfahren nicht relevant seien, kann dahingestellt bleiben. Was relevant ist unterliegt nicht der alleinigen Definitionsmacht der Bundesanwaltschaft. Der BGH stellt fest, dass sich die Verteidigung nicht darauf verweisen lassen braucht, dass andere Verfahrensbeteiligte festgestellt haben, dass sich in den Akten von Parallelverfahren keine Aktenbestandteile befinden, die schuld- oder rechtsfolgenrelevanten Inhalt hätten. Ob Informationen für die Verteidigung von Bedeutung sein können, unterliegt allein ihrer Einschätzung. Um dies zu überprüfen, muss sie durch Einsichtnahme von dem Inhalt der Akten Kenntnis nehmen können (so der BGH zuletzt in StV 08, 452, 453). In der gleichen Entscheidung stellte der BGH erneut klar, dass Akteneinsicht in sog. Parallelverfahren zu gewähren ist. Es ließe sich nämlich nicht von vorne herein ausschließen, dass sich in einem später abgetrennten Verfahren gegen andere Betroffene oder Nebenbetroffene für das streitgegenständliche Verfahren relevante Gesichtspunkte ergeben könnten. Für die Verteidigung können neue Ermittlungen der Verfolgungsbehörden, welche möglicherweise gegen andere Betroffene oder Nebenbetroffene geführt werden, Bedeutung haben. All dies kann Rückschlüsse auf das vorliegende Verfahren zulassen (BGH StV a.a.O.).

Die Bundesanwaltschaft nimmt auch immer wieder Bezug – so nicht zuletzt auch im ersten Satz des konkreten Anklagesatzes – auf historische Ereignisse seit Juni 2001. Auf der anderen Seite verweigert sie die Akteneinsicht in Ermittlungsergebnisse genau aus dieser Zeit.

Im Rahmen der Haftbeschwerde forderte der Berichterstatter des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshof die Bundesanwaltschaft auf mitzuteilen, auf welche Ermittlungen sich der Verdacht stütze, dass es sich bei der mg um eine terroristische oder kriminelle Vereinigung handle und welche Erkenntnisse dafür vorlägen, dass die hier Beschuldigten Mitglieder dieser Vereinigung seien.

Daraufhin übersandte die Bundesanwaltschaft 40 DIN-A-4 Ordner aus dem Ursprungsverfahren 2 BJs 48/01-2.

Diese waren damit Verfahrensbestandteil im hiesigen Verfahren. Aus diesem Ursprungsverfahren fehlen 14 DIN-A-4 Ordner, welche die Bundesanwaltschaft ebenfalls aussortiert hat.

Die Akten aus den Verfahren 2 BJs 51/03-2 und 2 BJs 52/03-2 fehlen vollständig.

Die Aktenbestandteile, welche der Verteidigung aus den Parallelverfahren vorenthalten werden, sind in einem Verfahren wie diesem, wo es um ein Organisationsdelikt – nämlich die angebliche Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung - geht von Bedeutung. Es wird in dieser Hauptverhandlung u.a. darum gehen, ob und wie die mg existiert, welche Struktur sie hat bzw. gehabt hat, wie die Mitglieder dieser angeblichen Vereinigung Beschlüsse gefasst haben, ob sie hierarchisch, demokratisch, kollektiv oder wie auch immer organisiert war usw. usf. Diese Fragen sind in einem Verfahren zum Anklagepunkt § 129 StGB relevant. Wie diese Fragen geklärt werden können, ohne dass alle Ermittlungsergebnisse den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Der BGH hat auch nicht mit der oben angesprochenen Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur Akteneinsicht (vgl. BGHSt. 49, 317, 320) geändert. Denn auch der im Beschluss des Vorsitzenden vom 28.08.2008 – als er den Antrag der Verteidigung hinsichtlich der Zuziehung der erwähnten Akten ablehnte – erwähnte BGH Beschluss in BGHSt. 30, 131, 139 trägt die irrige Rechtsauffassung von BAW und dem Vorsitzenden nicht. Der BGH führt darin u.a. aus, dass „die Akten eines Strafverfahrens ... vom ersten Zugriff der Polizei an (entstehen), wenn und soweit sie den nämlichen Prozessgegenstand betreffen....Nicht für das Verfahren und seinen Prozessgegenstand geschaffene Akten sind als Beiakten beizufügen, wenn ihr Inhalt von schuld- oder rechtsfolgenrelevanter Bedeutung sein kann (m.w.N.).“

Auch verschiedene OLG vertreten – auch in Verfahren, bei denen es nicht um den Vorwurf eines Vereinigungsdelikts geht – die Auffassung, dass sämtliche Ursprungsakten dem Einsichtsrecht der Verteidigung unterliegen. So hat das OLG Bremen (StV 93, 377) entschieden, dass im Falle einer Verfahrensabtrennung die Verteidigung das Recht auf vollständige Akteneinsicht hat, welche auch die Vorgänge des Ursprungsverfahrens umfasst. Das OLG Hamm (StV 93, 299) geht immerhin soweit, der Verteidigung ein Akteneinsichtsrecht in das Ursprungsverfahren bis zum Moment der Abtrennung zuzugestehen.

Die Aufteilung der Bundesanwaltschaft ist willkürlich. So soll es – wenn man die Unterscheidung der Bundesanwaltschaft in für dieses Verfahren relevante und irrelevante Aktenbestandteile ernst nehmen würde – u.a. relevant sein, wann der gesondert Verfolgte B. in Leipzig seine Wohnung verlässt, bspw. beim Bäcker einkaufen geht und wieder zurückkommt, was auf epischen 227 Blatt der Ermittlungsakten zusammengetragen wurde.

Alle neun weiter namentlich bekannten Beschuldigten bzw. ehemalig Beschuldigten werden in den vorliegenden Aktenbestandteilen häufig erwähnt. Es gibt Querverweise zu deren Verhalten, es werden Rückschlüsse aus bestimmten Verhaltensweisen geschlossen, es gibt regelmäßige Sachstandsberichte, usw. usf.

Des Weiteren ergibt sich aus der Akte selbst, dass eine Reihe von vorgenommenen Ermittlungshandlungen der Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen unsere Mandanten sich nicht bei der Akten befinden. Dies betrifft Wahllichtbildvorlagen, TKÜ-Maßnahmen und auch weitere verdeckte Maßnahmen der Ermittlungsbehörden. So ist – wie oben schon erwähnt – zwar der Brötchenkauf eines gesondert Verfolgten in Leipzig bestens dokumentiert und bei den Akten, mitnichten jedoch die Erkenntnisse, welche das BKA mittels einer auf den Hauseingang von Herrn Ludwig gerichteten Kamera erlangt hat. Dieses Videomaterial bzw. sicherlich existierende Berichte über die Observation befindet sich nicht bei der Akte.

Zeugen werden in ihrer Befragung mit Namen bzw. Spitznamen konfrontiert und es wird gefragt, ob diese ihnen etwas sagen würden. Im gesamten weiteren Aktenbestand finden sich diese Namen bzw. Spitznamen nicht. Da nicht davon auszugehen ist, dass BKA-Beamte bei der Vernehmung von Zeugen durch die Stellung von unwichtigen, nicht zur Sache gehörenden Fragen ihre Zeit verplempern, sind diese Namen offensichtlich relevant für dieses Verfahren.

Gleiches gilt für eine Reihe von „operativen Maßnahmen“, welche man entweder der Tagespresse entnehmen konnte oder diese werden im Aktenbestand nur zart angedeutet. Dies betrifft einen angeblich von der mg geplanten Anschlag auf die Fa. Vattenfall am letzten Juni-Wochenende 2007. Nach Berichten der Berliner Lokalpresse hätten BKA und LKA zeitweise Spezialkommandos rund um die Konzernzentrale von Vattenfall positioniert. Solches befindet sich nicht in den Akten. Gleiches gilt für sog. Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden um Silvester 2005. Hier findet sich lediglich dieser kryptische Begriff in den Akten. Was diese Exekutivmaßnahmen konkret gewesen sind, verraten die Akten nicht.

Aus alle dem folgt, dass es hier kein faires Verfahren gibt, weil der Verteidigung eine Vielzahl von Akten vorenthalten bleibt und der Verfassungsschutz aus dem Hintergrund das Verfahren steuert.

Daher ist das Verfahren antragsgemäß einzustellen.

Sven Lindemann
Rechtsanwalt

Thomas Herzog
Rechtsanwalt

Stephan Schrage
Rechtsanwalt

Undine Weyers
Rechtsanwältin

Olaf Franke
Rechtsanwalt

Axel Hoffmann
Rechtsanwalt

(7) Antrag der Verteidigung vom 1. März 2009

Kammergericht
Elßholtzstr. 30 - 33
10781 Berlin

Berlin, 1.3.09

Strafsache
./ Axel H. u.a.
- (1) 2 StE 2/08-2 (21/08) -

Bereits in dem am 25. September 2008 gestellten Antrag auf Einstellung des Verfahrens hat die Verteidigung ausgeführt:

„ Die Realität, die in den Akten dargestellt wird, ist nur eine scheinbare. Die einzelnen Fakten und Indizien werden unter einem spezifischen Raster zusammen gestellt und ergeben dann das entsprechende Bild. Würde man nur eine Stellschraube an dem zugrunde liegenden Raster verstellen, würde sich auf Grundlage der gleichen Fakten ein anderes Bild ergeben.“

Dieses andere Bild ergibt sich, wenn man den Verlauf des Ermittlungsverfahrens chronologisch nachvollzieht und Ergebnisse aus Ermittlungsakten miteinbezieht, die Senat und Verteidigung bis zum heutigen Tage vorenthalten wurden.

I. Die Bundesanwaltschaft stützt ihren Vorwurf, unsere Mandanten seien Mitglieder einer „militanten Gruppe“, im wesentlichen auf die folgenden Indizien.

1. Die drei Angeklagten hätten in der Nacht zum 31.7.2007 in Brandenburg/Havel zur Nachtzeit unter Verwendung von Brandsätzen der Bauart „Nobelkarossentod“ einen Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge versucht. Aus dem Anschlagziel und den aufgeführten Tatmodalitäten (Nachtzeit, Nobelkarossentod, Bundeswehrfahrzeuge) ließe sich sicher auf die Zurechenbarkeit des Anschlages und der drei Angeklagten zur „militanten gruppe“ schließen. Es ist allerdings bekannt, dass Brandsätze der Bauart „Nobelkarossentod“ seit Verwendung und Verbreitung durch die Gruppe „Klasse gegen Klasse“ Anfang der 90er Jahre von zahlreichen Gruppen und Einzelpersonen verwendet wurden (vgl. Sachstandsbericht des BKA vom 19.10.2001, wonach der „Nobelkarossentod“ allein bis zu diesem Zeitpunkt 66 mal Verwendung fand; SA Bd. 2 O.2, Bl.69) und sich weder aus der Verwendung dieses Brandsatztyps noch aus der nächtlichen Tatbegehung ein belastbarer Rückschluss auf die Mitgliedschaft zur „militanten gruppe“ ziehen lässt. Im Übrigen wird sich leicht beweisen lassen, dass Bundeswehrfahrzeuge bundesweit „beliebte“ Anschlagobjekte verschiedenster Gruppen und Einzelpersonen waren und sind.

2. Gerade das Ausbleiben eines Bekennerschreibens bestätige, so die Bundesanwaltschaft, die oben gezogene Schlussfolgerung. Das Ausbleiben einer Tatbekennung mag wirklich Raum für unterschiedlichste Interpretationen lassen. Die naheliegendste Erklärung ist allerdings, dass der Anschlag am 31.7.07 nicht von der

„militanten gruppe“ durchgeführt wurde. Auch die Tatsache, dass bei den umfassenden Durchsuchungen nach der Festnahme der Angeklagten kein vorbereitetes Bekennerschreiben gefunden wurde, spricht hierfür.

3. Auf einem Herrn H. zugerechneten PC seien Bilddateien von zwei früheren Anschlagzielen der „militante gruppe“ gefunden worden. Diese Bilder seien zwar deutlich nach den damaligen Anschlägen aufgenommen worden, es sei allerdings davon auszugehen, dass erneute Anschläge auf die Objekte geplant gewesen wären. Das Auffinden dieser Bilder kann vielfältige Gründe haben. Weitere Anhaltspunkte für die Annahme, dass (weitere) Anschläge auf die abgebildeten Objekte ins Auge gefasst wurden, liegen nicht vor. Insoweit bleibt die Annahme der Bundesanwaltschaft bloße Spekulation.

4. Ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz habe die Mitgliedschaft der drei Angeklagten in der „militante gruppe“ bestätigt. Durch die Vernehmung des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Remberg, am 25.2.2009 wurde deutlich, dass der Wahrheitsgehalt der Angaben des V-Mannes in keiner Weise überprüft werden kann. Den Behauptungen des V-Mannes kann daher keinerlei Bedeutung beigemessen werden.

5. Herr L. habe sich unter angeblich konspirativen Umständen mit dem ebenfalls wegen Mitgliedschaft in der „militante gruppe“ Beschuldigten Dr. Andrej H. verabredet und getroffen.

6. Bei Herrn L. sei ein Teil eines Manuskripts eines der „militante gruppe“ zuzurechnenden, bislang unveröffentlichten Textes gefunden worden. Solche Texte könnten sich ausschließlich im Besitz von Mitgliedern der Vereinigung befunden haben.

Der Annahme konspirativer Kontakte zu dem Mitbeschuldigten Andrej H. kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Bundesanwaltschaft konstruiert eine Art „Kontaktschuld“. So wird der Rückschluss gezogen, Herr L. sei Mitglied der „militanten gruppe“, weil zwei vom BKA als konspirativ eingestufte Treffen mit Herrn H. stattgefunden haben sollen. Sofort nach angenommener Identifizierung von Herrn L. wird gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Diese „Kontaktschuld“ würde entfallen, wenn sich erweisen würde, dass zu keinem Zeitpunkt belastbare Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft des Herrn H. in der „militanten gruppe“ vorlagen.

II. Eine genauere Betrachtung des ursprünglichen Ermittlungsverfahrens im Komplex „militante gruppe“ zeigt, dass gegen Herrn H. lediglich Verdachtsmomente bezüglich einer vermuteten Mitwirkung an der Erstellung der Zeitschrift „radikal“ vorliegen und vorlagen.

I. Ausgangsverfahren

Aufgrund eines Berichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 3.7.2001 (Beiakte Bd. 1 Ordner 1 Bl. 87ff.) wird gegen Jochen U., Markus H. und Jonas F. am 16.7.2001 unter dem Aktenzeichen 2 BJs 48/01-2 ein Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ eingeleitet.

In dem Bericht wird behauptet, die genannten Personen seien Teil eines militanten Zusammenhanges, der seit 1995 zunächst als so genannte "Selbstportrait-Gruppe", und ab Juni 2001 dann unter dem Namen "militante Gruppe" für zahlreiche Anschläge verantwortlich sei.

Zwischen 2001 und 2006 werden die genannten Personen mit dem gesamten Arsenal an Ermittlungsmöglichkeiten, das den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der §§ 129 ff. StGB zur Verfügung steht, überzogen. Obgleich im Zuge weiterer Anschläge immer deutlicher wird, dass die genannten Personen hiermit nicht das geringste zu tun haben, wird die Überwachung der Personen infolge des Erfolgsdruckes, der auf BKA und Bundesanwaltschaft lastet, bis ins Jahr 2006 extensiv ausgeschöpft. Die operativen Maßnahmen durch das BKA enden 2006 (SA Bd. 2 O.2, Bl. 85 ff.)

Die Ermittlungen gegen die drei Beschuldigten enden (vorläufig) im Herbst 2008 mit einer Einstellung gemäß §170 II StPO. Bereits Anfang 2004, genauer gesagt am 23.01.2004 schreibt allerdings der BKA-Mitarbeiter Damm in einem TKÜ-Auswertungsbericht (SA Bd. 3.1 O.2, Bl. 91ff.) in Fettdruck, dass man das Vorgehen der Beschuldigten U., F., H. und B. im Zusammenhang mit einer Berichterstattung des Focus im November 2003 und der darauf folgenden juristischen Auseinandersetzung um Gegendarstellungen im „Focus“ „als Ausschluss der Mitgliedschaft in der „militante(n) gruppe (mg)“ werten kann. Der Hintergrund für diese Einschätzung war ein Papier der „Militante(n) Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Ouverney“, welche das juristische Vorgehen gegen die „Focus“-Berichterstattung scharf kritisierte. Wörtlich heißt es im angesprochenen Vermerk des Zeugen Damm:

“Die Kritik der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney" spricht gegen eine Beteiligung des F. an der Abfassung dieses Textes und gegen eine Mitgliedschaft in der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney". Wie aus den überwachten Gespärchen deutlich wird, war es für F. wichtig, dass die anderen Betroffenen die Gegendarstellung unterstützen. Nach F.s Aussage im Telefonat am 10.11.03 hätten es die anderen sofort gut gefunden, nur einer habe erst nach längerer Diskussion zugestimmt. F. will den Namen im Gespräch allerdings nicht sagen. Möglicherweise handelt es sich um U. oder H., denn im Gespräch am 20.11.03 fragt F. B. nach seiner Meinung bzgl. einer Gegendarstellung im Focus und B. spricht sich eindeutig dafür aus und bestärkt F. darin, eine Gegendarstellung im Focus durchzusetzen.

Diese Aussagen sprechen somit auch gegen eine Beteiligung der weiteren Betroffenen der Focus-Veröffentlichung (U., B., H.) an der Abfassung des Textes und gegen die Mitgliedschaft in der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszeile Pierre Ouverney".

Aufgrund der zu vermutenden engen Nähe und Personenüberschneidung zwischen "militanter gruppe (mg)" und "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney", welche sich auch darin widerspiegelt, dass es noch nie Kritik seitens der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszeile Pierre Overney" an der "militante gruppe (mg)" und umgekehrt gab, kann man diese Kritik auch als Ausschluss der Mitgliedschaft der vier Betroffenen in der "militanten gruppe (mg)" werten."

Warum dieses Verfahren hierauf nicht bereits im Jahr 2004 eingestellt wurde, bleibt unverständlich.

2. Ausweitung des Ermittlungsverfahrens

Weil die Ermittlungen bis 2003 nicht ergiebig sind, andererseits jedoch vermehrt Anschläge der „militanten gruppe“ erfolgen, weitet die Bundesanwaltschaft im Jahr 2003 das Ermittlungsverfahren auf das persönliche Umfeld der bislang Beschuldigten aus. Es werden gesonderte Ermittlungsverfahren gegen den Sohn des Jochen U. – B. – und seinen Bekannten Wolfgang B. eingeleitet.

Die Ermittlungen gegen B. werden erst im Jahr 2008 eingestellt; das Ermittlungsverfahren gegen B. ist nach Angaben des Sitzungsvertreters der Bundesanwaltschaft, Herrn StA Weingarten, ebenfalls einstellungsreif.

Aus verschiedenen Sachstandsberichten aus dem Ursprungsverfahren unseres Verfahrens (2 BJs 58/06 -2) ergibt sich, dass aufgrund der gemeinsamen Tätigkeit bei der „Kreuzberger Taxigenossenschaft“ Herbert M als Kontaktperson des gesondert Verfolgten B. für die Strafverfolgungsbehörden betrachtet wird.

Anfang März 2005 gelingt der Polizei ein Zufallsfund. In einer Laube in Berlin, deren Eigentümerin die Mutter des Herbert M ist, werden ca. 600 in Kartons verpackte versandfertige Ausgaben der Zeitschrift „Radikal“ Nr. 157 gefunden. Das zuständige LKA Berlin ermittelt zunächst gegen den Bruder des Herbert M, bis einen Tag später der BKA-Beamte Kröger beim LKA Berlin anruft und mitteilt, Frau M. habe einen zweiten Sohn, den Herbert M., der bereits im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „militante gruppe“ aufgefallen sei (StA Berlin 78 Js 600/05, Bd 1 Bl. 55). Bei der wenige Tage später bei Herrn M. durchgeführten Durchsuchung findet die Polizei zum einen Unterlagen, die nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden darauf schließen lassen, dass M. eng in die Vertriebsstruktur der Zeitschrift „Radikal“ eingebunden ist. Daneben wurde ein unbeschrifteter Briefumschlag mit einer unbeschrifteten Diskette und zwei maschinengeschriebenen DIN A4 Zetteln gefunden.

In dem Text geht es um Überlegungen zur Weiterführung und Gestaltung der Szenezeitschrift „Radikal“ (im Text als "Uni-Projekt" bezeichnet). Offensichtlich gab es ein Einladungsschreiben der Radikal-Macher an Gruppen aus dem linken Spektrum, sich Gedanken zur Struktur der „Radikal“ zu machen.

Nach Auswertung des BfV (siehe Fax vom 22.06.05 und vom 11.07.05) handelt es sich bei dem gefundenen Schreiben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um eine Antwort der „militanten gruppe“ auf ein Einladungsschreiben der „Radikal“ (s. Vermerk des KHK Damm vom 12.7.2005 in der Verfahrensakte -2 BJs 55/04-2-). Vor diesem Hintergrund gehen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass die „militante gruppe“ an der internen Diskussion zur Herstellung der „Radikal“ beteiligt und Herr M. ihr „Ansprechpartner“ bei der „Radikal“ ist (vgl. Antrag des Generalbundesanwalts vom 23. November 2005 in der Verfahrensakte - 2 BJs 55/04 -2 - ohne Paginierung).

Im Juli 2005 erscheint in der Zeitschrift „Radikal“ Nr. 158 ein schriftliches Interview mit der „militanten gruppe“. Dies bestärkt die Ermittler darin, an M. als möglicher Kontaktperson der „Radikal“ zur „militanten gruppe“ festzuhalten. Die Ermittler glauben, hier wie bereits Mitte der 90er Jahre im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die Zeitschrift „interim“, einen Türöffner für Verbindungen zur linksradikalen Szene und insbesondere zu deren militanten Kernen gefunden zu haben (vgl. Akte des Generalbundesanwaltes zum Az.: 2 Bjs 55/04-2, dort Vermerk des KHK

Damm vom 7.11.2005, S.4; Anregung zur Durchführung strafprozessualer Massnahmen vom 18.11.2005, S. 5 f.). Federführend tätig ist hierbei der BKA-Mitarbeiter Kröger, der seit Jahren mit Fortschreibungen der offensichtlich unsinnigen Observationen gegen die Beschuldigten U. u.a. beschäftigt ist und neue Ansätze zur Aufklärung der kontinuierlich stattfindenden Anschläge sucht.

Die Bundesanwaltschaft hat also nach jahrelangen fruchtlosen, auf immer mehr Personen im Umfeld der ursprünglich Beschuldigten ausgedehnten Ermittlungen endlich einen Ansatz für erfolgversprechende Ermittlungen gefunden. Dem eigentlichen Ermittlungsobjekt, dem Personenkreis, der hinter den unter dem Namen „militante gruppe“ verübten Anschlägen steht, ist man allerdings nicht näher gekommen. Wenn die Bundesanwaltschaft wirklich über die Struktur der Zeitschrift „radikal“ an die Mitglieder der „militante gruppe“ hätte gelangen wollen, hätte sie nun ein Unbekannt-Verfahren einleiten und die Personen, die sie der „Radikal“ zurechnete, als Kontaktpersonen benennen müssen. In diesem Falle wären weitere strafprozessuale Maßnahmen aber mit erheblich größeren rechtlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Man fährt also fort, alle weiteren Beschuldigten als potentielle Mitglieder der „militanten gruppe“ zu bezeichnen, um insbesondere die Zuständigkeit behalten zu können und zu Ergebnissen zu gelangen.

3. Ermittlungen gegen „Radikal“ unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „militante gruppe“

Auf einem bei M. sichergestellten PC wird E-mail-Korrespondenz von M. mit seiner Freundin Jeanine D. festgestellt, in dem diese M. den Kontakt zu „ominösen Personen“, die ihr nicht vorgestellt worden seien, vorwirft. Aus der Korrespondenz wird deutlich, dass die Beziehung kriselt. Diese Korrespondenz vermuten die Ermittler im Zeitraum Herbst 2004 2 BJs 55/04-2 Bl)

Im Herbst 2004 finden zwei Anschläge, die vom BKA der „mg“ zugerechnet werden, statt. Die Ermittlungen hierzu werden im Anschlagverfahren 2 BJs 55/04 -2 gegen Unbekannt geführt. In diesem Verfahren, dessen Ermittlungsführer KOK Kröger ist, regt das BKA nun die Vernehmung der Frau D. und die gleichzeitige Überwachung des Telefon- und E-mail-Verkehrs sowie die längerfristige Observation des Herbert M. an. In dem entsprechenden Antrag vom 23. November 2005 der BAW beim Ermittlungsrichter des BGH (-2 BJs 55/04 -2- ohne Blattangabe) heißt es dazu:

„Die Aufnahme von Kontakten zwischen M. und den gesuchten Mitgliedern der „militante(n) gruppe (mg)“ ist insbesondere durch die vorgesehene Vernehmung der Zeugin zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin mit Frank Herbert M. Kontakt aufnimmt und dieser wiederum die ihm bekannten Mitglieder der „militante(n) gruppe (mg)“ über die Vernehmung der Zeugin unterrichten wird.“

Anfang Dezember 2005 holen BAW und BKA Frau D. auf ihrer Arbeitsstelle ab und vernehmen sie als Zeugin in dem bereits oben erwähnten Unbekannt-Verfahren (2 BJs 55/04-2) wegen zweier Brandanschläge im September 2004, zu der sich die „militante Gruppe“ bekannt hat. Tatsächlich aber wird die Zeugin zu ihrem Verhältnis zu dem wegen dieser Taten nicht Beschuldigten M., dessen Freunden und Bekannten und insbesondere zu seiner finanziellen Situation befragt. Der Zeugin werden schließlich Fotos von 24 Personen vorgelegt.

Unter diesen 24 Personen befinden sich die 5 Beschuldigten aus dem Komplex mg1 (H., U., F., B. und B.), gegen die - wie oben bereits ausgeführt - nach Einschätzung des Ermittlungsführers Damm zu diesem Zeitpunkt kein Tatverdacht wegen Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ mehr bestand; sowie die Freundin des H.. Von den weiteren 18 Bildern sind bereits die damaligen Mitbewohner der Wohngemeinschaft M. (S., V. und B.) durch eine BKA-Expertise, auf die im weiteren noch näher einzugehen sein wird, vom Verdacht der Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ ausgeschlossen (Beiakte Band 1 Ordner 1, Bl. 231ff.). 7 weitere auf der Lichtbildvorlage abgebildete Personen (K., W., G., M., G., F. und M.) sind nach Auffassung des BKA dem „Radikal“-Herausgeberkreis zuzuordnen.(Az: 95er Radikalverfahren) Es finden sich weiter zwei Mitbewohner des Herbert M., mit denen dieser seit DDR-Oppositionszeiten Kontakt hatte (Michael W., Malte D.); ferner zwei Brüder aus der Berliner antifaschistischen Bewegung, wobei diesbezüglich völlig unklar bleibt, weshalb sie in diese Lichtbildmappe gelangt sind; ein damals aktueller Mitbewohner des Herbert M., sowie sein Sohn und dessen Freund. Das letzte Bild zeigt einen weiteren Mitbewohner der Herbert M., gegen den in der Vergangenheit bereits wegen des Verdachtes der Mitarbeit an der Zeitschrift Interim ermittelt worden war. (Personenakte M. 2 BJs 58/06-2, Bl. 8,9). Das bedeutet, dass das BKA hier kein einziges Bild einer Person vorgelegt hat, die zu diesem Zeitpunkt im engen Sinne wegen mg-Mitgliedschaft verdächtig war, dafür aber im wesentlichen Bilder von Personen, die der “Radikal“ oder anderen Pressestrukturen zugerechnet wurden.

Die Vernehmung der Frau D. hat nicht den gewünschten Erfolg, allerdings mit einer Ausnahme. BKA und BAW erhalten die Bestätigung dafür, dass M. finanzielle Probleme hat. Aus diesem Grund versucht ein Beamter des BKA, M. kurze Zeit später als Informanten anzuwerben. Anlässlich einer Taxifahrt am 9.12.2005 vom Bahnhof Treptow nach Petershagen verspricht der Beamte eine lukrative Stellung als Russisch-Dolmetscher. M. geht darauf aber nicht ein.

Damit sind die Möglichkeiten des BKA vorerst erschöpft. Allerdings wird anlässlich der laufenden Observation festgestellt, dass Herr M. sich wenige Tage nach der Vernehmung seiner Freundin mit Herrn H. zu einem Gespräch in einer Bäckerei trifft. Da den Behörden die Art und Weise des Zustandekommens dieses Treffens verborgen bleibt, stufen sie dieses als konspirativ ein. So wird Herr H. für das BKA interessant, wie es später bei Herrn L. in genau der gleichen Weise passiert.

Am 18. Januar 2006 verfasst der BKA-Mitarbeiter Kröger in dem Verfahren 2 Bjs 55/04-2 wegen der Brandanschläge aus dem September 2004 einen Vermerk, in dem es um die Identifizierung des Herrn H. geht. Danach wird im Internet recherchiert und ermittelt, dass Herr H. über politische Themen schreibt, und zwar sowohl wissenschaftliche Texte als auch Artikel in der Zeitschrift Telegraph. Weiter wird durch den Zeugen Kröger ermittelt, dass Herr H. seine Artikel nicht nur allein verfasst, sondern auch gemeinsam mit Herrn B. und Herrn D.. Grundlage dieser Ermittlungen ist, dass anlässlich des Laubenfundes bei M. eine Adressenliste gefunden wird, auf der u.a. die Namen H., D. und B. vermerkt sind.

Hierbei geht es aus Sicht der Ermittlungsbehörden immer noch um die Herstellung und den Vertrieb der Zeitschrift “Radikal”, ein “Delikt”, für das allerdings nicht die Karlsruher Ermittler, sondern die Abt. 78 als für Pressedelikte zuständige Abteilung der StA Berlin zuständig ist. Diese verfügen in diesem Rahmen allerdings nicht über die überbordenden Ermittlungsmöglichkeiten nach §§ 129 ff. StGB; im übrigen “drohen” hier die kurzen Verjährungsfristen des Berliner Pressegesetzes.

Im August 2006 wird die Lösung dieses Problems darin gesucht und gefunden, indem kurzerhand eine nicht nachvollziehbare Internetrecherche von Texten der „militanten gruppe“ mit veröffentlichten Texten des Dr. B. als Vorwand herhalten muss, um die Ermittlungen an sich ziehen zu können und das Arsenal des § 129 a StGB in Stellung bringen zu können.

Um es deutlich zu sagen: Nicht der Text „Der lange Weg in den Volkskrieg“ von Dr. B. wurde mit Texten der „militanten gruppe“ verglichen, sondern Texte der „militanten gruppe“ wurden schlagwortmässig durchsucht und auf Wortübereinstimmungen mit Texten von H., D. und Dr. B. verglichen, da diese als einzige aus der o.g. Gruppe regelmässig Texte veröffentlicht hatten. So entstanden die kruden Überschneidungen mit Begriffen wie „Gentrifizierung, marxistisch-leninistisch u.ä.“.

Die daraus von BKA und BAW geschlussfolgerte Kette: Wenn B. „mg“ ist, ist auch H. „mg“, also sind auch L., R. und H. „mg“, kann sich unter Berücksichtigung des dargestellten Verlaufes der Ermittlungen und bei geringfügiger Drehung der eingangs genannten Stellschraube mit mindestens ebensolcher Logik auch als „weil M. „Radikal“ ist, ist auch H. „Radikal“, also sind auch L., R. und H. „Radikal“ präsentieren.

Allein der Verdacht der Begehung eines versuchten Brandanschlages spricht hier nicht für eine Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“. Schon eine nur geringe Kenntnis des in der „Radikal“ ausgedrückten Selbstverständnisses der Ersteller offenbart, dass auch diese der Durchführung von Brandanschlägen aufgeschlossen gegenüber stehen.

In der Wohnung der Verlobten des Angeklagten H. wurde jedenfalls ein ganzer Karton einer Ausgabe der „Radikal“ sichergestellt. I

In der Wohnung des Angeklagten L. werden laut SA 18.22 Bl. 115 f. die Asservate 5.2.4.1 sowie 5.2.4.5.3 gefunden. Beide Asservate bezeichnen schriftliche Unterlagen, in denen die Namen „Juri“ sowie „Ernie“ genannt werden. „Juri“ soll laut Anmerkung des Zeugen Schäfer von BKA ST 14 der Tarnname von Matthias G. sein, einem angeblichen Mitglied des Führungs- und Steuerungsgremiums der „Radikal“. G. war sowohl in der Lichtbildmappe abgebildet, welche Janine D. vorgelegt wurde, als auch - zusammen mit G. und F. - Betroffener eines Anspracheversuchs des BfV. „Ernie“ soll laut Anmerkung des Zeugen Schäfer der Tarnname eines weiteren Mitgliedes des Führungs- und Steuerungsgremiums der „radikal“ sein.

4. Ermittlungen zur Zuordnung von Veröffentlichungen der „militanten gruppe“

Auch der Fund eines Papiere, welches der „militanten gruppe“ zugeschrieben wird („Mini-Handbuch“), beweist nicht zwangsläufig eine persönliche Verbindung zur „militanten gruppe“. Das BKA hat dies in der Vergangenheit auch nicht so angenommen. In der Beiakte Band 1 Ordner 1 wird auf Bl. 231ff. die Durchsuchung der Wohngemeinschaft M. in Berlin-Kreuzberg am 09.07.1999 in Verbindung mit Brandanschlägen ausgewertet. Der BKA-Mitarbeiter Kröger befasst sich in einem Vermerk vom 05.04.2000 unter dem Punkt 1.2 auf Bl. 234 mit auf einem Computer befindlichen Text. Er geht davon aus, dass ein Bewohner der Wohngemeinschaft diesen verfasst hat (vgl. hierzu im gleichen Band Bl. 261). Dieser Text handelt von der „Beschreibung zur Herstellung eines Brandsatzes, der...in der Szene unter dem Namen „Nobelkarosentod“ bekannt geworden war“. Dieser Text soll auf dem Computer fünfmal gespeichert worden sein.

In einem weiteren Vermerk des BKA-Mitarbeiters Kröger vom 17.12.2001 (Beiakte 8 Ordner 1 Bl. 2) teilt dieser angebliche Erkenntnisse des BfV mit. Dieses geht bezüglich des Textes von einer Autorennurheberschaft der „militanten gruppe“ aus. Im Sachstandsbericht vom 22.04.2002 des BKA-Mitarbeiters Kröger (Beiakte 2 Ordner 1 Bl. 26ff.) nimmt dieser die Einschätzung zurück, dass einer der Bewohner der Wohngemeinschaft den in Rede stehenden Text selbst verfasst haben müsse (Bl. 51.1). Jetzt wird lediglich von einer „redaktionellen Bearbeitung“ hinsichtlich der Herausgabe in der Radikal Nr. 156 ausgegangen, denn „von den Bewohnern der M. steht nach derzeitigen Erkenntnissen niemand im Verdacht, Mitglied der „militante(n) gruppe (mg)“ zu sein. Es erscheine daher „unwahrscheinlich, dass dieser Text von einem der dortigen Bewohner geschrieben wurde“. Dies werde umso mehr durch Erkenntnisse gestützt, wonach einzelne Bewohner der Wohngemeinschaft „auch in der Vergangenheit mit der Herstellung der Szenezeitschrift in Verbindung standen“.

Bemerkenswert ist auch folgendes :

In einem Vermerk vom 20.3.2008 (SA 7, Bl. 160.3.2) fasst die seinerzeit sachbearbeitende Staatsanwältin Vanoni nochmals die gegen die Beschuldigten H., M., D., B., L., R. und H. bestehenden Verdachtsmomente, auf denen nach Auffassung der Bundesanwaltschaft der Verdacht der Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ beruht, zusammen. Auf der Grundlage dieses Vermerkes richtet Bundesanwalt Diemer mit Schreiben vom gleichen Tage eine Anfrage an das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz u.a. mit der Bitte um Mitteilung, ob dort Kontakte der Beschuldigten untereinander bekannt seien. Hier hätte man naheliegend erwarten dürfen, dass in diesem Anschreiben auch die Frage nach Erkenntnissen des Landesamtes zur Frage der Mitgliedschaft der Beschuldigten in der „militanten gruppe“ gestellt wird. Dies ist mitnichten der Fall; allerdings wird in diesem Anschreiben die Frage nach Erkenntnissen des Landesamtes zu Beziehungen der Beschuldigten, und zwar insbesondere H., M., L., R. und H. zur Zeitschrift „Radikal“ gestellt. Hieraus wird deutlich, dass auch die Bundesanwaltschaft selbst diese Möglichkeit in Betracht zieht.

Bemerkenswert ist ferner, dass der BKA-Mitarbeiter Damm in seinem Sachstandsbericht vom 3.7.2007 ein Treffen verschiedener Personen (u.a. U., F. und B.) vom 16.10. - 20.10.2002 in Österreich erstmalig als mutmaßliches „radikal“-Treffen bezeichnet. In dem Sachstandsbericht heißt es dazu :

„Bei dem Treffen sollte es sich um eine Geburtstagsfeier des Wolfgang B. handeln, der am 10.10. Geburtstag hatte. Aus den gesamten Begleitumständen des Treffens wurde damals vermutet, dass es sich um keine "normale" Geburtstagsfeier gehandelt hat. In einem Vermerk vom BKA wurde dazu abschließend festgehalten:

"Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass es sich bei dem Treffen in Österreich aufgrund der Teilnahme von ehemaligen "radikal,-Mitgliedern (Ulrich F.) bzw. Personen aus dem Umfeld der "radikal" (Wolfgang B. und Claudia O.) um ein überregionales "radikal"-Treffen handeln könnte. Aufgrund der Personenzahl könnte es sich dabei wenn überhaupt nur um eine sog. Vollversammlung handeln, bei der grundsätzliche Fragen behandelt werden, z. B. die Frage, ob es überhaupt eine neue "radikal"-Ausgabe geben sollte. Bei einem angenommenen "radikal"-Bezug dürfte das Treffen demnach erst den Beginn eines Entscheidungsprozess darstellen. Auch hierbei dürfte von Interesse sein, ob sich in absehbarer Zeit i.S. "radikal" etwas bewegt." Im Rückblick auf die damaligen Ereignisse und im Hinblick auf den heutigen Kenntnisstand, insbesondere in Bezug

auf die späteren Verwicklungen der Personen zur "radikal", kann davon ausgegangen, dass es sich bei den genannten Aktivitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein "radikal"-Treffen gehandelt hat.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden weitere Erkenntnisse erlangt, die auf auf eine Tätigkeit des B. in der "radikal" Struktur hindeuten.“

Überflüssig zu erwähnen, dass sich weder der erwähnte Vermerk des BKA noch die Verwicklungen der Personen zur „radikal“ und auch nicht die „weiteren gewonnenen Erkenntnisse“ bei den Akten befinden.

III. Die unter II. aufgestellten Beweisbehauptungen werden sich größtenteils mit denjenigen Beweismitteln beweisen lassen, die bereits in der Anklageschrift aufgeführt sind. Im Ergebnis werden sich die Behauptungen, aus den angeblichen Treffen des Herrn L. mit Herrn H. lasse sich auf eine Mitgliedschaft oder auch nur auf einen Kontakt zur „militanten gruppe“ schließen sowie die Behauptung, aus dem Fund des angeblichen Manuskriptteils des „Minihandbuch für Militante“ ließe sich ein belastbarer Schluss auf eine Mitgliedschaft des Herrn L. in der „militanten gruppe“ ziehen, nicht mehr aufrechterhalten lassen. Vielmehr wird jedenfalls mit gleicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen sein, der Kontakt zu Herrn H. sowie die Funde zahlreicher Dokumente und Technik habe dem gemeinsamen Engagement im Rahmen der Erstellung, des Vertriebes oder der Planung einer weiteren Ausgabe der Zeitschrift „Radikal“ gedient.

Die Verteidigung steht im übrigen mit dieser Version des Sachverhaltes nicht allein. Schon der BGH hat in seinem Beschluss vom 18.10.2007 (2 Bjs 58/06-2; StB 34/07) zur Haftentscheidung betreffend Herrn H. folgendes festgestellt :

„Ein solches Vorgehen deutet zwar darauf hin, dass der Beschuldigte seine Kontakte zu L. und die mit diesem zu besprechenden Themen geheim halten wollte. Ohne eine Entschlüsselung der in den Nachrichten verwendeten Tarnbegriffe und ohne Kenntnis dessen, was bei den - teilweise observierten und auch abgehörten - Treffen zwischen dem Beschuldigten und L. besprochen wurde, wird hierdurch eine mitgliedschaftliche Einbindung des Beschuldigten in die "militante gruppe" jedoch nicht hinreichend belegt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte ersichtlich um seine Überwachung durch die Ermittlungsbehörden wusste und daher ganz allgemein Anlass sehen konnte, seine Aktivitäten innerhalb der linksextremistischen Szene, etwa eine Mitarbeit an der Zeitschrift "radikal", vor diesen zu verheimlichen.“

Weiter heisst es dort :

„Auch die gelöschten Dateien auf der Festplatte des beim Beschuldigten sichergestellten Laptops, die durch die Ermittlungsbehörden zwischenzeitlich wieder lesbar gemacht worden sind, begründen einen dringenden Verdacht gegen den Beschuldigten nur dahingehend, dass er an den Veröffentlichungen der letzten Ausgaben der Zeitschrift "radikal" mitwirkte und dabei auch mit Texten arbeitete, die einen direkten Bezug zur "militanten gruppe" und deren gewaltbereiter Ideologie hatten. Eine eigene Zugehörigkeit des Beschuldigten zu dieser Organisation wird dadurch jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt; dies gilt insbesondere für die Annahme der Ermittlungsbehörden, der Beschuldigte sei als verantwortliches Mitglied der "militanten gruppe" in die Redaktion der Zeitschrift "radikal" entsandt worden.

Das weitere Beweismaterial, das beim Beschuldigten und bei Mitbeschuldigten sichergestellt werden konnte (insbesondere etwa die bei dem Beschuldigten gefundene Ausgabe von "radikal", in der eine Seite mit der Anleitung zum Bau von Brandsätzen aufgeschlagen war), ist ebenfalls weder für sich noch in Verbindung mit den sonst bisher vorhandenen Beweisen geeignet, einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten dahingehend zu begründen, er sei Mitglied der "militanten gruppe". Es bestätigt zwar in hinreichender Weise seine linksextremistische Einstellung, seine Einbindung in die entsprechende Szene im Raum Berlin und auch seine Mitarbeit an den letzten Ausgaben der aus dem Untergrund publizierten Szenezeitschrift "radikal"; es mag auch ein Indiz für seine Gewaltbereitschaft liefern.“

Fazit : Die eingangs erwähnte Stellschraube kann nur bewegen, der weiß, wo sie sich befindet. Hierzu ist die Kenntnis des diesem Verfahren zugrunde liegenden Lageplans erforderlich. Der vorliegende Antrag belegt, dass von der Existenz und genauen Lage der Stellschraube derzeit nur ein Verfahrensbeteiligter Kenntnis hat. Es stünde der Bundesanwaltschaft daher gut an, endlich die Karten auf den Tisch zu legen und sämtliche Verfahrensbeteiligte in die Lage zu versetzen, sich ein präzises Bild zu verschaffen.

Es wird beantragt,

1. die Zeugen , KHK Martin Kröger und KHK Nolte, zu laden über das Bundeskriminalamt, Paul-Dickopf-Str. 2, 53338 Meckenheim, als Zeugen zu laden und zu hören;

2. die beim Generalbundesanwalt geführten Akten mit den Aktenzeichen -2 BJs 55/04-2 und 2 BJs 58/06-2, aus letzterer mindestens die hierin befindliche Personenakte zu Herbert M., beizuziehen;

3. Die Auswertebereiche über die Geo-Daten für das von dem gesondert Verfolgten M mitbenutzte und mit einem GPS-Modul versehene Taxi Nr. 987 der "Kreuzberger Taxigenossenschaft" mit dem amtlichen Kennzeichen B - NZ 7923 für den Zeitraum 9. und 10.12.2005 beizuziehen;

4. Die Auswertebereiche der Geo-Daten für das von dem gesondert Verfolgten M mitbenutzte Mobiltelefon der "Kreuzberger Taxigenossenschaft" mit der Rufnummer 0170/9743125 für den Zeitraum 9. und 10.12.2005 beizuziehen.

(8) Einstellungsantrag der Verteidigung vom 13. September 2009

Kammergericht
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

13.9.09

In der Strafsache
./ Axel H.
- (1) 2 StE 2/08-2 (21/08) -

wird beantragt,

Das Verfahren gemäss § 260 Abs. 3 StPO einzustellen.

Begründung :

Bereits zu Beginn dieses Verfahrens hat die Verteidigung beantragt, das Verfahren einzustellen, weil zu befürchten war, dass die Angeklagten ein faires Verfahren nicht zu erwarten hatten.

Diese Befürchtung hat sich im Laufe des nunmehr einjährigen Verfahrens bestätigt.

Von einem fairen Verfahren kann nicht gesprochen werden, wenn ein Geheimdienst, wie hier das Bundesamt für Verfassungsschutz, in dem Gesamtermittlungskomplex „mg“ eine so entscheidende Rolle spielt, die naturgemäß in einem Gerichtsverfahren nicht überprüft werden kann. Die Steuerung des BfV im Verfahren gegen unsere Mandanten erscheint nicht so eklatant. Das ist aber das Ergebnis der von der Verteidigung schon zu Beginn des hiesigen Verfahrens kritisierten willkürlichen Aufteilung des Gesamtkomplexes in verschiedene Einzelverfahren durch das BKA und die BAW. Nichtsdestotrotz taucht in der Anklage als gewichtiges Indiz für die Mitgliedschaft unserer Mandanten ein Behördenzeugnis des BfV auf, Aus dem Behördenzeugnis geht hervor, dass dem BfV eine „nachrichtenehrliche“ Quelle zur Verfügung steht, die Kenntnis von der Mitgliedschaft der Angeklagten in der „mg“ hat.

Im Laufe des Verfahrens hat sich allerdings herausgestellt, dass dieses Wissen nicht aus eigenem Erleben, sondern lediglich vom Hören-Sagen stammt. Hierdurch wird offenkundig, dass das BfV durch das Vorenthalten wesentlicher Informationen alle Verfahrensbeteiligten Glauben machen wollte, es habe gesicherte Erkenntnisse hierzu. Dieses Beispiel macht deutlich, dass Behördenzeugnisse nicht unüberprüft übernommen werden können, wie es der Senat an anderer Stelle getan hat. Mit Beschluss vom lehnte er ab, dass die Erkenntnisse des BfV zum „Runden Tisch der Militanten“ in ähnlicher Weise wie das Behördenzeugnis zur angeblichen Mitgliedschaft in der „mg“ unserer Mandanten auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft wird. Trotz der hinsichtlich des Behördenzeugnisses zur angeblichen Mitgliedschaft nachgewiesenen „Unzulänglichkeit“ schenkt der Senat in diesem Fall wider besseren Wissens einem solchen Zeugnis Glauben.

Auch in einem weiteren Punkt kann das Agieren des Senats nur als Missachtung des Prinzips eines fairen Verfahrens gewertet werden, dem nur durch die Einstellung des Verfahrens Abhilfe geschaffen werden.

Die Verteidigung hat von Anfang an darauf hingewiesen, dass nicht alleine ihr, sondern auch dem Senat wesentliche Aktenbestandteile vorenthalten werden. Über die Reichweite der notwendigen Aktenbestandteile gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wir haben immer vertreten, dass alle zum

Gesamtverfahrenskomplex gehörenden Akten Gegenstand dieses Verfahrens sein müssen. Der Senat ist uns nur zögerlich und teilweise gefolgt. Wie immer man auch zu dieser Frage steht, hat dieses Verfahren eine Entwicklung genommen, bei der es nicht mehr um einen „theoretischen Streit“ geht: Wir haben erlebt, dass ein BKA-Zeuge in der Hauptverhandlung während seiner Aussage alle Verfahrensbeteiligten angelogen hat – und das sei an dieser Stelle erwähnt, nur dank des Agierens der Verteidigung vor einer Falschaussage bewahrt wurde –, indem er die ihm bekannte Tatsache verschweig, dass das BKA sich selber an der sogenannten Militanzdebatte beteiligt hat. Durch einen Zufall erhielt die Verteidigung einen Sachstandsbericht, in dem dieser Umstand für einen Artikel gekennzeichnet war. Darauf angesprochen, erschrak der Zeuge und erklärte, diese Variante der Akte sei nicht für die Verfahrensbeteiligten bestimmt. Mit anderen Worten: Der Zeuge gab unumwunden zu, dass beim BKA Parallelakten geführt werden, deren Inhalt – und wie in diesem Fall nachgewiesen in gravierender Weise – gegenüber den Akten abweichen, die Verteidigung und Gericht zur Verfügung stehen. Offenkundig wurde also, dass selbst die vorgelegten Akten nicht vollständig sind. Vielmehr haben die Ermittlungsbehörden aus eigener Machtvollkommenheit rechtswidriger Weise entschieden, was Bestandteil der vorzulegenden Akten ist. Das von der Verteidigung von Anfang vorgetragene Misstrauen bewahrheitet sich nicht nur gegenüber dem BfV, sondern auch gegenüber BKA und BAW. Dennoch wurde vom Senat der Antrag der Verteidigung auf Beschlagnahme dieser vollständigen Ermittlungsakte abgelehnt, da es dem Senat ausreichte, dass die BAW sich schriftlich vor das BKA stellte und behauptete, es habe sich um ein peinliches Versehen gehandelt.

Wir halten fest: Der Senat ist konfrontiert mit einem nachweislich lügenden BKA-Zeugen und manipulierten Akten. Ein doppelter Skandal, der mit Fug und Recht in der bundesdeutschen Justizgeschichte als außergewöhnlich zu bezeichnen ist und entschiedenes Handeln im Sinne des Rechtsstaats, eines fairen Verfahrens und der Ehrenrettung und der Würde des Gerichts erfordert hätte.

Die Weigerung des Senats sich dieser Entwicklung im Verfahren mit aller Konsequenz zu stellen und sich nicht mit schriftliche Erklärung der BAW zufrieden zu geben, hat weitreichende Folgen für unsere Mandanten. Ob sich weitere geheimgehaltene eventuell entlastende Aktenteile beim BKA befinden, wird sich nie mehr klären lassen. Hier geht es nicht nur um formale Fragen. Nachdem bekannt wurde, dass es zwei Texte des BKA zur „Militanzdebatte“ gab, machte die Verteidigung das Gericht darauf aufmerksam, dass einer dieser Texte im Verfassungsschutzbericht eines Landesamtes erwähnt und für authentisch gehalten wurde. Es wurde geklärt, dass keiner der Geheimdienste noch das BKA Kenntnis davon haben, wer zu solchen Mitteln greift und ob nicht gegenseitig die Texte anderer Behörden als authentisch aufgefasst und zur Textanalyse herangezogen werden.

Diese Gemengelage lässt sich nicht aufklären.

Aufklärung täte aber Not, weil diese Frage unmittelbar damit verbunden ist, ob es die „mg“ in der von der Anklagebehörde behaupteten Form überhaupt gibt und unsere Mandanten in irgendeiner Beziehung zu ihr stehen.

Aus diesen Gründen, halten wir dies nicht für ein faires Verfahren. Das Recht unserer Mandanten auf eine angemessene Verteidigung ist in unheilbar missachtet. Dass es sich hier nicht um ein gewöhnliches Verfahren gehandelt hat, zeigte sich darüber hinaus in den Sonderhaftbedingungen, denen unsere Mandanten in der U-Haft unterlagen, der durch nichts gerechtfertigten Sicherheitsverfügung, die ihren wahren Kern in der Anwesenheit von bewaffneter Polizei im Gerichtssaal offenbarte und dass BKA-Beamte zugegen waren, die die Öffentlichkeit erklärtermaßen auf der Suche nach weiteren Ermittlungsansätzen beobachten.

Es ist angezeigt, den hier verhandelten Sachverhalt mit anderen Geschehnissen aus der jüngsten Vergangenheit zu vergleichen, um die Absurdität bundesdeutscher Rechtspflege zu verdeutlichen.

Weiterhin möchten wir zu bedenken geben: Ziel des Verfahrens ist die Kriminalisierung antimilitaristischen Widerstandes, ein staatliches Handeln, das in Deutschland Tradition hat. Je nach historischem Kontext wurden Antimilitaristen hierzulande wahlweise als Vaterlandsverräter, Wehrkraftzersetzer, Drückeberger, Feiglinge, Terroristen oder Kriminelle bezeichnet. Nichts Neues also in diesem Verfahren. Neu ist leider auch nicht, dass eben jene, die sich gegen Krieg, Aufrüstung und Militarisierung der Gesellschaft engagiert haben, am Ende meistens Recht behalten haben mit ihren Warnungen. So liegen die Dinge auch hier.

Anders bei Kriegsverbrechern: Der „Kameradenkreis der Gebirgsjäger“ trifft sich Jahr um Jahr zu Pfingsten unter Beteiligung der Bundeswehr und des ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber im bayerischen Mittenwald zum traditionellen Schweinebratenessen und gedenkt dabei der eigenen Gefallenen der Weltkriege. Die schweren Kriegsverbrechen dieser Einheiten in Griechenland und Italien haben seit 64 Jahren keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen.

Ende August 2009 befahl ein Oberst der Bundeswehr in der Nähe von Kundus entgegen geltender Einsatzdirektiven der ISAF einen Luftangriff auf zwei zuvor gestohlene Tanklastwagen und Personen, die sich im Bereich der LKWs befanden. Nach Angaben der NATO Post starben dabei mehr als 100 Menschen. Nachdem sich der deutsche Verteidigungsminister erst nach Tagen - als es nicht mehr zu leugnen war - dazu bequemt, die Möglichkeit ziviler Opfer in Erwägung zu ziehen, schwadronierte Bundeskanzlerin Angela Merkel darüber, der Tod „unschuldiger Opfer, wenn es sie denn gegeben haben sollte“, tue ihr leid. Das impliziert, dass es auch „schuldige Opfer“ gegeben hat. Es ist unmissverständlich festzustellen, dass ein Diebstahl in keinem Fall ein solches Massaker rechtfertigen kann. Der Täter, Oberst Klein, muss sich indes keine Sorgen machen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam, die die Einleitung von Vorermittlungen prüft, ein Instrument, das es in der StPO gar nicht gibt, wird sofort öffentlich hierfür von Politikern kritisiert. Hinter den Kulissen wird über die deutschen Botschaften versucht, Druck auf westliche Staaten auszuüben mit dem Ziel, kritische Stimmen im Ausland mundtot zu machen, und das deutsche Verteidigungsministerium bezeichnet den Einsatz als „robusten Stabilisierungseinsatz mit eingeschlossenen Kampfhandlungen“. George Orwell hätte es nicht besser formulieren können.

1968 hieß es, die Freiheit Westberlins werde in Vietnam verteidigt; heute wird die Freiheit Deutschlands am Hindukusch verteidigt. Die Profiteure dieses Systems sind allen bekannt: Sie heißen Thyssen/Krupp, KraussMaffei-Wegmann/Rheinmetall, MAN, Heckler & Koch usw.usw.

Sie stehen aber - im Gegensatz zu den Angeklagten - nicht vor Gericht, müssen sich nicht verantworten, sondern sind DAX-notiert, honorige Menschen, die Stützen der Gesellschaft eben.

Die einen hängt man, die anderen lässt man laufen. Dies kommt einem unweigerlich in den Sinn, wenn man das Verfahren gegen unsere Mandanten mit dem Umgang der bundesdeutschen Justiz mit dem Massaker von Kundus vergleicht. Auch aus diesen Gründen kommt nur eine Verfahrenseinstellung in Betracht.

Olaf Franke
Rechtsanwalt

Thomas Herzog
Rechtsanwalt

Alexander Hoffmann
Rechtsanwalt

Sven Lindemann
Rechtsanwalt

Stephan Schrage
Rechtsanwalt

Undine Weyers
Rechtsanwältin